

Satzung

Der Turnerschaft 1893 Bad Liebenzell e.V.

Vorlage zur Hauptversammlung am 10.03.2018 (Stand des Änderungsdokuments: 09.01.2018)

Die folgenden Seiten zeigen eine Gegenüberstellung der neuen und der alten Satzung. Da unsere bisherige Satzung in vielen Punkten veraltet ist (vielfach haben sich die rechtlichen Grundlagen geändert), haben wir uns entschlossen für die neue Satzung die Mustersatzung des Württembergischen Landessportbundes als Grundlage zu nehmen. Aus diesem Grund stimmen auch die Nummerierungen der alten Satzung Großteils nicht mehr mit denen der neuen Satzung überein. Um die Änderungen leichter vergleichen zu können, haben wir *alle Änderungen in schräger Schrift* niedergeschrieben. In der rechten Spalte finden Sie noch Bemerkungen zur jeweiligen Änderung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (alt: § 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr)

Neue Satzung ab 2018	Satzung 1989	Bemerkung
1.1 Der 1893 gegründete Verein trägt den Namen „Turnerschaft 1893 Bad Liebenzell e.V.“, <i>als Abkürzung „TS 1893 Bad Liebenzell e.V.“</i>	1.1 Der 1893 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft 1893 Bad Liebenzell e.V.“	Neu Abkürzung
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenzell und ist im Vereinsregister des <i>Amtsgerichts Stuttgart - Registergericht (Vereins-Nr.: VR 330011)</i> eingetragen.	1.2 Sitz des Vereins ist Bad Liebenzell, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Register - Nr. 11 eingetragen.	Amtsgericht und Register-Nr. hat sich geändert.
1.3 Das Geschäftsjahr <i>des Vereins</i> ist das Kalenderjahr.	1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Satzbau geändert
1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder <i>erkennen, als für sich verbindlich</i> , die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, <i>an</i> .	1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.	Korrektur der Grammatik
1.5 <i>Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</i>		neu

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. <i>Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</i></p> <p>Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen oder konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.</p>	<p>2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen oder konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.</p>	erweitert
<p>2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p>	Aufteilung auf 2 Punkte, ansonsten unverändert
<p>2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p>		
<p>2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	Bisher 2.3	Text unverändert nur andere Nummer
<p>2.5 <i>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.</i></p>		Neu Die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale wird mit diesem Punkt ausgeschlossen!

§ 3 Mitgliedschaft (alt: § 3 Mitgliedschaft + § 4 Erwerb der Mitgliedschaft)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
3.1 <i>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</i>	3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 5. Lebensjahr (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.	Keine Alter vorschreiben. Außerordentliche Mitgliedschaft entfernt
	3.2 Jede natürliche Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt § 4 über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.	Streichen, da wir keine Verpflichtung zur Teilnahme an unseren Veranstaltungen haben.
3.2 <i>Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.</i>	4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.	Umformulierung und Erweiterung
3.3 <i>Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.</i>		Neu
3.4 <i>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</i>	4.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist Unanfechtbar.	Umformulierung und Erweiterung
3.5 <i>Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.</i>	4.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorsitzenden.	Umformulierung und Erweiterung Aufnahme der schon im früheren Paragraph 6.1 genannten Aufnahmegebühr
	4.4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem	Außerordentliche Mitgliedschaft streichen

	außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.	
--	--	--

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (alt: § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
4.1 <i>Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</i>	7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.	Umformulierung und Erweiterung
4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.	7.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.	Eintrag „ordentlichen“ entfernt.
	7.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ.-Landessportbund.	Außerordentliche Mitgliedschaft entfernt
4.3 Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimm- und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.	7.2 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.	Eintrag „ordentlichen“ entfernt. Alter auf 14 Jahre herabgesetzt. Wahlrecht hinzugefügt.
4.4 <i>Jedes Mitglied hat das Recht sich für die Wahl für ein Amt im Vorstand oder für die Kassenprüfung aufstellen zu lassen. Dabei gilt das folgende Mindestalter:</i> <i>a) 18 Jahre für die Ämter des/der ersten Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in und des/die Kassenwarts/in</i> <i>b) 16 Jahre für alle weiteren Ämter im Vorstand oder als Kassenprüfer/in</i>		Neu

<p>4.5 <i>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</i></p> <p><i>a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen</i></p> <p><i>b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</i></p> <p><i>c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)</i></p> <p><i>d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</i></p>		Neu
---	--	-----

§ 5 Mitgliedsbeiträge (alt: § 6 Beiträge und Dienstleistungen)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>5.1 <i>Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:</i></p> <p><i>a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,</i></p> <p><i>b) einen Jahresbeitrag</i></p> <p>Einzelheiten über die Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitragsordnung des Vereins.</p>	<p>6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.</p> <p>6.3 Einzelheiten über die Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p>	<p>Umformulierung</p> <p>Aufnahmegebühren, siehe §10.1</p> <p>Beitragsordnung, siehe §12.1</p>
	<p>6.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgesetzt.</p>	Außerordentliche Mitgliedschaft entfernt
<p>5.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage</p>		Neu

	entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.		
5.3	Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Vereinsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.	Bisher 6.2	Text unverändert nur andere Nummer
5.4	Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Bisher 4.5	Text unverändert nur andere Nummer
5.5	<i>Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied auf Antrag Beitragsreicherungen zu gewähren.</i>		Neu, steht so seit langem auch in der Beitragsordnung
5.5	<i>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.</i>		Neu

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(alt: § 5

Beendigung der Mitgliedschaft)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
6.1 <i>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</i>	5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	Erweitert
6.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt kann frühestens nach der Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfolgen. Die	Bisher 5.2	Unverändert, andere Nummer

<p>Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.</p>		
<p>6.3 <i>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.</i></p>		<p>Neu</p>
<p>6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. <i>Ausschließungsgründe sind insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.</i> - <i>Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.</i> - <i>Rückstand</i> der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. - <i>Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.</i> <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den</p>	<p>5.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Ordnungen oder die Vereinsinteressen verletzt. - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.</p>	<p>Etwas umformuliert, Eintrag „ordentliche“ entfernt, erweiterte Ausschussgründe</p>

Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.		
	5.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.	Außerordentliche Mitgliedschaft entfernt

§ 7 Organe des Vereins (alt: § 8 Organe)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
7.1 <i>Die Mitgliederversammlung</i>	8.1 Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Angaben aufgeteilt, Inhaltlich identisch
7.2 <i>Der Vorstand</i>		

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter (alt: -)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
8.1 <i>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</i>		Neu

§ 9 Mitgliederversammlung (alt: § 9 Mitgliederversammlung + § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Zusammenfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
9.1 Die <i>ordentliche</i> Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, <i>im ersten Halbjahr</i> , einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn	9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.	Erweiterung auf das erste Halbjahr, wegen Schließtage des Kursaals

<ul style="list-style-type: none"> - es das Interesse des Vereins erfordert, - <i>ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.</i> 	<p>10.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es das Interesse des Vereins erfordert, - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks mit Begründung gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangt wird. 	<p>Präzisierung zwischen ordentlicher und außerordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>Vereinfachung des Einberufungsverfahrens</p>
<p>9.2 Die Mitgliederversammlung ist <i>vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden</i> durch <i>schriftliche Einladung</i> unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung <i>zu bezeichnen sind</i>, einzuberufen.</p>	<p>9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Liebenzell unter Vereinsnachrichten bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu kennzeichnen sind, einzuberufen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Die genannte Veröffentlichungsform ist veraltet! Schriftlich bedeutet (=Post, E-Mail, Zeitung oder Homepage). Aktuell wird zusätzlich per Brief eingeladen, obwohl nicht verpflichtend.</p>
<p>9.3 <i>Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.</i> Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/<i>bei der ersten</i> Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.</p>	<p>9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.</p>	<p>Vereinfachung Vorstände sind auch Mitglieder</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p>9.4 <i>Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</i></p>		<p>Neu</p>
<p>9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit</p>	<p>9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit,</p>	<p>Etwas erweitert</p>

	<i>der abgegebenen gültigen Stimmen.</i> Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	
9.6	Beschlüsse über <i>Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</i> erfordern eine Dreiviertelmehrheit <i>der abgegebenen gültigen Stimmen.</i> <i>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</i>	9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Erweitert, geänderte Formulierung
9.7	Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.		Neu
9.8	Die Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.	9.7 Die Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.	Geschlechtsneutrale Formulierung
9.9	Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.	Bisher 9.8	Unverändert, andere Nummer (Geschäftsordnung = Ablauf der MV)

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (alt: § 9 Mitgliederversammlung)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes - Entgegennahme der Berichte der <i>Kassenprüfer/-innen</i> - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes - Wahl der <i>Kassenprüfer/innen</i> - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung. 	9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, - Entlastung des Vorstandes, - Wahl des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfer, - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung, 	Geschlechtsspezifische Fassung Änderung von Formulierungen

<ul style="list-style-type: none"> - <i>Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</i> - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen (soweit nicht der Vorstand zuständig) und Auflösung des Vereins. - Festlegung der sportlichen Leistungen und Einzelveranstaltungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. - <i>Festlegung von sonstige Vereinsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge, - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen (soweit nicht der Vorstand zuständig) und Auflösung des Vereins, - Festlegung der sportlichen Leistungen und Einzelveranstaltungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. <p>6.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Vereinsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.</p>	
--	--	--

§ 11 Vorstand (alt: § 11 Vorstand)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>11.1 Den Vorstand bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die erste Vorsitzende, - <i>der/die</i> Stellvertreter/in, - der/die Kassenwart/in, - der/die Schriftführer/in, - die Übungsleiter/innen, soweit sie Mitglied im Verein sind, und - bis zu 6 funktionsfreie Vereinsmitglieder. 	<p>11.1 Den Vorstand bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der 1. Vorsitzende, - ein oder zwei Stellvertreter, - der Kassenwart, - der Schriftführer, - die Übungsleiter, soweit sie Mitglied im Verein sind, und bis zu 6 funktionsfreie Vereinsmitglieder. 	<p>Geschlechtsneutrale Fassung</p> <p>Nur noch ein/eine Stellvertreter/in um eine Patt-Situation bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden zu vermeiden (siehe 11.5).</p>
<p>11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die erste Vorsitzende und - der/die Stellvertreter/in <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.</p>	<p>11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der 1. Vorsitzende und - die Stellvertreter <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Fassung</p>
<p>11.3 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben</p>	<p>11.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und der Verwaltung des</p>	<p>Detaillierte Aufstellung der Aufgaben</p>

<p>zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <i>Er hat vor allem folgende Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung</i> - <i>Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses</i> - <i>Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts</i> - <i>Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern</i> <p>Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.</p>	<p>Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.</p>	
<p>11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens Eindrittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung <i>ein Ersatzmitglied</i> kommissarisch berufen.</p>	<p>11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens Eindrittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.</p> <p>11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.</p>	<p>Zusammengefasst, 11.4 etwas abgeändert</p>
<p>11.5 <i>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.</i></p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei</p>	<p>11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Beschlussfähigkeit schon bei 4 Vorstandsmitgliedern, da derzeit die Hälfte immer nur knapp erreicht wird, da Übungsleiter/innen nicht zur Sitzung kommen.</p> <p>Ungültige Stimmen/Stimmenthaltungen werden in der Regel nie mitgezählt.</p>

<p>dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. <i>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</i></p> <p><i>Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.</i></p>		<p>Schriftliche Verfahren: Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden. Z. B. per E-Mail.</p>
---	--	--

§ 12 Ordnungen (alt: § 12 Vereinsordnungen)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>12.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, <i>eine Datenschutzordnung</i> und eine Ehrungsordnung geben.</p> <p><i>Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung zuständig.</i></p> <p><i>Der Vorstand ist für den Erlass der Finanzordnung, der Datenschutzordnung und der Ehrungsordnung zuständig.</i></p>	<p>12.1 Zur Durchführung diese Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrungsordnung geben.</p> <p>Mit Ausnahme der Geschäfts- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Vereinsordnung zuständig.</p>	<p>Präzisierung</p>

§ 13 Strafbestimmungen (alt: § 13 Ordnungsmaßnahmen)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>13.1 <i>Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:</i></p> <p><i>a) Verweis</i></p> <p><i>b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines</i></p> <p><i>c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall</i></p>	<p>13.1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereines beschließen, wenn sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnung verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlicher Verweis, - Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung 	<p>Erweiterte Möglichkeiten</p> <p>Zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot ermöglicht ein Umdenken. Ausschluss somit als letzte Möglichkeit.</p>

d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung		
---	--	--

§ 14 Kassenprüfer/-in (alt: § 14 Kassenprüfer)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
14.1 <i>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.</i>	14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.	Neutrale Schreibweise, Amtsdauer ist bisher nicht festgelegt.
14.2 <i>Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.</i>	14.2 Die Kassenprüfer sollten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.	Neutrale Schreibweise, geänderte Formulierung
14.3 <i>Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.</i>	14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.	Neutrale Schreibweise, geänderte Formulierung
14.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.		Unverändert
14.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.		Unverändert

§ 15 Datenschutz (alt: -)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
15.1 <i>Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</i>		Neu
15.2 <i>Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den</i>		Neu

<i>Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.</i>		
15.3 <i>Einzelheiten über den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.</i>		Neu

§ 16 Auflösung (alt: § 15 Auflösung des Vereins)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
16.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.	Bisher §15.1	Unverändert
16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrzahl von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossenen hat oder b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.	Bisher §15.2	Unverändert
16.2 Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens Eindrittel aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.	Bisher §15.3	Unverändert
16.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. <i>Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</i>	15.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.	Erweiterung
16.4 <i>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</i> fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar	15.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für	Anpassung an die Abgabenordnung (AO) §60 vom 21.04.2008

und ausschließlich für <i>gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</i>	gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.	
--	---	--

§ 17 In-Kraft-Treten (alt: § 16 Inkrafttreten)

Neu	Satzung 1989	Bemerkung
<p>17.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am <i>10.03.2018</i> beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p> <p>gez. Oliver Kempf 1. Vorsitzender des Vereins</p>	<p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.04.1989 beschlossen und ersetzt die die bisherige Satzung vom 30.01.1960.</p> <p>Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	